

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen Stand 02.06.2021

I. Geltungsbereich

- 1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz, Bankett- und sonstigen Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Bankette, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Messen etc. (nachfolgend "Veranstaltungsräume") sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen des Hotels.
- 2) Abweichende Bestimmungen finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Hotel ausdrücklich schriftlich anerkannt.

II. Vertragsabschluss, -partner

- 1) Der Veranstaltungsvertrag (nachfolgend "Vertrag") kommt durch Annahme des vom Hotel abgegebenen Angebots durch den Besteller zustande. Parteien des Vertrags sind die jeweilige Betriebsgesellschaft des Hotels und der Besteller. Schließt der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner des Hotels. Der Besteller hat das Hotel hierauf vor Vertragsschluss besonders hinzuweisen und dem Hotel Namen und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.
- 2) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungsräume oder eines sonstigen Mietgegenstandes sowie deren Nutzung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.
- 3) In jedem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, im Vertrag bzw. in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene allgemeine Pflichten etwaigen Dritten aufzuerlegen, denen er die Veranstaltungsräume überlässt, und diese Dritte auf im Rahmen eines Mietverhältnisses allgemein bestehende Sorgfaltspflichten, insbesondere zur schonenden Behandlung der Veranstaltungsräume hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 1) Das Hotel ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.
- 2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die vereinbarten und sonstigen in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise zu zahlen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie Verzehr, Telefonate usw.), die von den auf der Grundlage dieses Vertrages im Hotel Beherbergten und/oder an der Veranstaltung Teilnehmenden in Anspruch genommen werden.
- 3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Veranstaltung vier Monate und erhöhen sich nach Vertragsschluss die gesetzliche Umsatzsteuer oder ggf. anfallende lokale Steuern und Abgaben oder werden lokale Steuern und Abgaben neu eingeführt, so behält sich das Hotel das Recht vor, die vereinbarten Preise um den Betrag zu erhöhen, um den sich die anfallende Umsatzsteuer oder lokale Steuern oder Abgaben erhöht haben bzw. um den Betrag der neu eingeführten lokalen Steuern und Abgaben.
- 4) Ist im Vertrag eine Tagungspauschale festgelegt, versteht sich diese pro Veranstaltungstag und Teilnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- 5) Rechnungen des Hotels sind grundsätzlich binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung beim Vertragspartner fällig. Hat das Hotel mit dem Vertragspartner ein Zahlungsziel vereinbart und gerät der Veranstalter mit dieser oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Hotel in Rückstand, so können sämtliche Forderungen sofort fällig gestellt werden. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % p.a. zu berechnen. Der Vertragspartner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet. Dies gilt gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf die Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen wird. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt kann das Hotel eine Mahngebühr von EUR 5,00 erheben.
- 6) Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Vertragspartner eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag vereinbart werden. Das Hotel ist ferner berechtigt, zu Beginn oder während des Aufenthaltes vom Vertragspartner eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, sofern eine solche nicht bereits gemäß Satz 1 dieses Absatzes geleistet wurde.
- 7) Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen bzw. insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

IV. Rücktritt des Vertragspartners, Stornierung

- 1) Vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Regelung räumt das Hotel dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Dabei gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Im Falle des Rücktritts eines Vertragspartners von der Buchung hat das Hotel Anspruch auf angemessene Entschädigung.
 - b) Das Hotel hat die Wahl, gegenüber dem Kunden statt einer konkret berechneten Entschädigung Schadensersatz in Form einer Entschädigungspauschale geltend zu machen. Die Entschädigungspauschale beträgt bei einem Rücktritt bis 60 Tage vor der Veranstaltung 50 % des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung insbesondere für die Überlassung der Hotelräumlichkeiten, Hotelzimmer und die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Bei einem Rücktritt unter 60 Tagen vor der Veranstaltung beträgt die Entschädigungspauschale 80 % des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung, insbesondere für die Überlassung der Hotelräumlichkeiten, Hotelzimmer und die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Der vertraglich vereinbarte Betrag berechnet sich nach der Anzahl der vereinbarten Teilnehmerzahl. Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird für die Pauschale das preislich niedrigste 3-Gänge Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Für die Zwecke der Berechnung der Entschädigung für entgangenen Getränkeumsatz werden 30% vom Gesamtspeisenumsatz als Getränkeumsatzbasis festgelegt und davon 80% als Entschädigung für entgangenen Getränkeumsatz angesetzt. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale.
 - c) Sofern das Hotel die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von dem Hotel zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der von dem Hotel ersparten Aufwendungen sowie dessen, was das Hotel durch anderweitige Verwendungen der Hotelleistungen erwirbt.
- 2) Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner die gebuchten Leistungen, ohne dies dem Hotel rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.

- 3) Hat das Hotel dem Vertragspartner eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat das Hotel keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel. Der Vertragspartner muss den Rücktritt schriftlich erklären.

V. Rücktritt des Hotels

- 1) Falls und soweit ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer IV 3) schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel innerhalb der für die Ausübung des Rücktrittsrecht vereinbarten Frist seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dem Hotel Anfragen Dritter nach den vom Vertragspartner bestellten Zimmern vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage des Hotels unter Mitteilung eines derartigen Sachverhalts auf ein ihm eingeräumtes Rücktrittsrecht nicht verzichtet.
- 2) Wird eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3) Ferner ist das Hotel berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls und soweit
- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, verzögern oder für das Hotel unzumutbar erschweren. Höhere Gewalt sind z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Streiks, regelmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Verzögerungen etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen.
 - Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Vertragspartners oder zum Zweck der Anmietung, gebucht wurden;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen des Hotels den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - das Hotel von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hotels gefährdet erscheinen;
 - der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird;
 - aufgrund einer Renovierung oder eines Umbaus des Hotelgebäudes (i) die gebuchten Veranstaltungsräume oder andere Bereiche des Hotelgebäudes und/oder (ii) mehr als 20% der öffentlichen Bereiche des Hotelgebäudes (insbesondere die Lobby, Rezeption, Restaurant, Fitnessräume oder Konferenzräume) und/oder (iii) mehr als 20% der Zimmer des Hotels nicht verfügbar sind;
 - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäß Ziffer II .2) vorliegt.
- 4) In allen Fällen des Rücktritts durch das Hotel entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz gleich welcher Art.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Hotel bei Vertragsschluss die voraussichtliche Teilnehmerzahl mitzuteilen. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Hotels.

- 2) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 5% (im Falle einer ungefähren Anzahl von Veranstaltungsteilnehmern gilt die in Ziffern genannte absolute Zahl) bedarf keiner Vorankündigung gegenüber dem Hotel und wird bei der Abrechnung mindernd berücksichtigt.
- 3) Bei der Berechnung für Leistungen, die das Hotel nach Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt (z.B. Hotelzimmer, Speisen und Getränke), wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Anzahl der Personen berechnet. Im Falle einer Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist das Hotel berechtigt, die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% abzurechnen.
- 4) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% im Vergleich zur vereinbarten Teilnehmerzahl (im Falle einer ungefähren Anzahl von Veranstaltungsteilnehmern gilt die in Ziffern genannte absolute Zahl) muss der Vertragspartner der Veranstaltungsabteilung des Hotels spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitteilen. Sofern sich das Hotel nicht schriftlich mit der abweichenden Teilnehmerzahl einverstanden erklärt, wird in einem solchen Fall für die Abrechnung die vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt.
- 5) Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % gilt Ziffer VI. 4) entsprechend mit der Maßgabe, dass das Hotel darüber hinaus berechtigt ist, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen. Ferner ist das Hotel in einem solchen Fall berechtigt, die vereinbarten Räumlichkeiten gegen andere geeignete Räumlichkeiten auszutauschen, es sei denn, dass dies für den Vertragspartner unzumutbar ist.
- 6) Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- und/oder Endzeiten der Veranstaltung, kann das Hotel angemessene zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung zu stellen, es sei denn das Hotel hat die Verschiebung zu vertreten.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur dann mitbringen, wenn das Hotel dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann von der Zahlung eines Beitrags zur Deckung der Gemeinkosten abhängig gemacht werden.

VIII. Abwicklung der Veranstaltung

- 1) Soweit das Hotel für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der technischen und sonstigen Einrichtungen. Der Vertragspartner stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 2) Die Verwendung eigener elektrischer und sonstiger technischer Anlagen des Vertragspartners unter Nutzung von Strom- und sonstigen Leitungsnetzen des Hotels bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann die Zustimmung des Hotels von der Zahlung einer Ausfallvergütung abhängig gemacht werden. Der Vertragspartner haftet für etwaige durch die Verwendung seiner Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den Leitungsnetzen und sonstigen Anlagen des Hotels, es sei denn, dass das Hotel diese zu vertreten hat. Die durch die Verwendung derartiger eigener Anlagen des Vertragspartners entstehenden Energiekosten kann das Hotel separat in Form einer angemessenen Pauschale in Rechnung stellen.

- 3) Die Verwendung eigener Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikations- oder Datenübertragungseinrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Die Zustimmung des Hotels kann von der Zahlung einer Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.
- 4) Das Hotel bemüht sich, Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Anlagen auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners umgehend zu beseitigen. Zahlungen des Vertragspartners können nicht zurückgehalten oder gemindert werden, sofern des Hotels die aufgetretenen Störungen nicht zu vertreten hat.
- 5) Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Vertragspartner ist verpflichtet behördliche Genehmigungen und alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung einzuhalten. Sofern der Vertragspartner die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung Dritten überträgt, hat der Vertragspartner die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften zu überwachen.
- 6) Der Einsatz externer Sicherheitsdienste bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.
- 7) Der Vertragspartner hat die im Rahmen von Musikdarbietungen oder Ähnlichem erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.
- 8) Der Vertragspartner darf den Namen des Hotels im Rahmen der Bewerbung der Veranstaltung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hotels nutzen.

IX. Mitgebrachte Gegenstände

- 1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel.
- 2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den geltenden feuerschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Aufgrund möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung bzw. Anbringung von Dekorations- und ähnlichem Material vorab mit dem Hotel abzustimmen.
- 3) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich aus den Veranstaltungsräumen zu entfernen und dürfen auch nicht an sonstigen öffentlich zugänglichen Stellen des Hotels - sei es auch nur vorübergehend - abgestellt werden. Unterlässt der Veranstalter die Entfernung, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs die vereinbarten Bereitstellungskosten und Raummiete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der eines höheren Schadens vorbehalten.

X. Haftung und sonstige Pflichten des Vertragspartners

- 1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Hotelgebäude und dessen Einrichtung, die durch den Vertragspartner, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter des Vertragspartners, gesetzliche Vertreter des Vertragspartners, Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners oder seinem Bereich zuzuordnende sonstige Dritte verursacht werden.

- 2) Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Trennung und sonstige Behandlung vorschriftsmäßig entsorgt wird. Hinterlässt der Veranstalter dem zuwider Abfall, ist das Hotel berechtigt dem Vertragspartner die Kosten der vorschriftsmäßigen Entsorgung sowie einer damit gegebenenfalls verbundenen besonderen Reinigung der Räume in Rechnung zu stellen.
- 3) Das Hotel kann vom Vertragspartner zur Absicherung von eventuellen Ansprüchen aufgrund von Schäden die Stellung angemessener Sicherheitsleistungen (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften etc.) verlangen.

XI. Haftung des Hotels, Verjährung

- 1) Sollten an Leistungen des Hotels Mängel oder Leistungsstörungen auftreten, hat der Vertragspartner dies nach Feststellung unverzüglich zu rügen. Das Hotel wird sich bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt es der Vertragspartner schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.
- 2) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Ansprüchen wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, Garantieansprüchen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet das Hotel nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Hotel vorbehaltlich Ziffer XI 2) nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, wobei der Begriff der "wesentlichen Vertragspflichten" solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 4) Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen, das heißt bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu EUR 3.500,00. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, Wertpapiere etc.) ist diese Haftung auf EUR 800,00 begrenzt. Das Hotel empfiehlt, von der Möglichkeit der Aufbewahrung im Zimmer- oder Zentralhotelsafe Gebrauch zu machen.
- 5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
- 6) Nachrichten, Post und Warensendungen für den Vertragspartner werden mit der verkehrsüblichen Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf ausdrücklichen Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Im Falle der Nicht- oder Schlechterfüllung sind Schadenersatzansprüche jedoch ausgeschlossen, es sei denn, das Hotel hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Das Hotel ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.
- 7) Soweit der Vertragspartner einen Stellplatz in der Hotelgarage/auf dem Hotelparkplatz - auch gegen Entgelt - in Anspruch nimmt, geschieht dies außerhalb des Vertrages über die Anmietung von Veranstaltungsräumen im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses mit dem Betreiber der Stellplatzanlage.

- 8) Ansprüche des Vertragspartners wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus Gründen einer sonstigen Haftung des Hotels verjähren – vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist - spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf seine Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Hotels beruhen.

XII. Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags über die Anmietung von Veranstaltungsräumen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser Geschäftsbedingungen genügt auch die Übermittlung ausschließlich (i) per unterzeichnetem Telefax oder (ii) per Email, wobei letzteres die Beifügung eines gescannten unterzeichneten Schriftstückes erfordert. Es genügt ferner, wenn jede Partei das für die andere Partei bestimmte Dokument unterzeichnet und übersendet.
- 2) Erfüllungs- und Zahlungsort ist Düsseldorf.
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist – wenn der Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist - das Gericht des in Ziffer XII. 2) genannten Erfüllungsortes. Das Hotel ist berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners anhängig zu machen.
- 4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.